

Öffentliche Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hambrücken für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.06.2025 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 82 Absatz 1 in Verbindung mit § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 02.07.2025 vorgelegt.

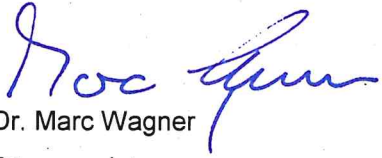
Die nach § 121 Abs. 2 GemO erforderliche Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde vom Landratsamt Karlsruhe, Kommunal- und Prüfungsamt, mit Schreiben vom 16. Juli 2025 erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird auf der Internetseite der Gemeinde Hambrücken öffentlich bereitgestellt. Sie ist unter folgendem Link abrufbar:

www.hambruecken.de/startseite/rathaus+und+politik/finanzen.html

Sie steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Hambrücken, den 23.07.2025


Dr. Marc Wagner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hambrücken geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.